

TOP 5:

Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

Drucksache: 129/08

Mit dem Gesetz wird der an einzelnen Stellen des Waffenrechts bestehende Änderungsbedarf umgesetzt. Durch die Änderung des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung werden Anforderungen aus dem internationalen Bereich (VN-Schusswaffenprotokoll, VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen und leichten Waffen) in innerstaatliches Recht umgesetzt und die bei der Auslegung, im Vollzug und bei der Erarbeitung untergesetzlicher Ausführungsvorschriften zutage getretenen punktuelle Lücken, Schwachstellen und Unklarheiten beseitigt. Die Änderungen des Beschussgesetzes und der Beschussverordnungen runden die im Waffenrecht erforderlich gewordenen Anpassungen im Bereich des Beschussrechts ab.

Der Bundesrat hatte in seiner 840. Sitzung am 20. Dezember 2007 eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 22. Februar 2008 mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen. Mit den vorgenommenen Änderungen wurden zahlreiche Änderungsvorschläge des Bundesrates aufgegriffen.

Insbesondere enthält das Gesetz folgende Regelungen:

Das Führen von Anscheinswaffen wird grundsätzlich untersagt und als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Begriff der Anscheinswaffe bezieht sich auf alle Schusswaffenattrappen und damit insbesondere auch auf die weit verbreiteten Kurzwaffenimitate. Insofern wurde dem Wunsch des Bundesrates Rechnung getragen und das zuvor vorgesehene nur auf bestimmte Anscheinswaffen beschränkte Verbot entsprechend ausgeweitet.

Der Transport von Anscheinswaffen vom Erwerbort zu oder zwischen befriedetem Besitztum ist - einem Wunsch des Bundesrates zur Folge - nur in einem verschlossenen Behältnis möglich. Im Regierungsentwurf wurde für den erlaubten Transport noch ein geschlossenes Behältnis als ausreichend angesehen.

Zur Eindämmung von Gewalttaten mit Messern wird auch das Führen von Hieb- und Stoßwaffen sowie bestimmten Messern (Einhandmessern und feststehenden Messern mit einer Klingenlänge von über 12 cm) verboten, sofern hierfür kein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. Auch dies entspricht einer Anregung des Bundesrates.

Auch werden Distanz-Elektroimpulsgeräte (auf dem Markt v. a. unter der Bezeichnung „Air-Taser“ bekannt und erhältlich) wegen ihres spezifischen Gefährdungs- und Missbrauchspotenzials verboten. Ausgenommen hiervon sind u. a. - einer Anregung des Bundesrates folgend - die in der Hundeausbildung eingesetzten Elektroreizegeräte.

Das sog. „Erbenprivileg“, läuft am 1. April 2008 aus. Wer nach diesem Zeitpunkt Schusswaffen erbt, muss ein Blockiersystem anbringen lassen, dass die weitere Verwendung als Schusswaffe ausschließt. Für Sportschützen, Jäger und Sammler, die bereits berechtigt Waffen besitzen, gilt die Blockierpflicht für Erbwaffen nicht. Für Schusswaffenmodelle, für die kein angemessenes technisches Blockiersystem vorhanden ist, können Ausnahmen gemacht werden. Mit dieser Regelung wurde ein Änderungswunsch des Bundesrates aufgegriffen..

Mit der Einführung einer Stellvertretererlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Schusswaffen und Munition wird ebenfalls ein Anliegen des Bundesrates umgesetzt. Durch diese soll die Beschäftigung unzuverlässiger Personen als vermeintliche Zweigstellenleiter im Rahmen von "Strohmannverhältnissen" vermieden werden.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Ferner empfiehlt er dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen. Vor dem Hintergrund des Amoklaufs eines Schölers an einem Erfurter Gymnasium im Jahre 2002 solle der Waffenbesitz für Sportschützen erschwert werden und diese nur Waffen besitzen dürfen, die sie zur Ausübung des Schießsports in ihrem Verband benötigen. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, diese schon in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf enthaltene Anregung des Bundesrates nochmals zu überdenken.